

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2019/2020 des Gürzenich-Orchesters Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester	15.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

1. Gemäß § 4 c der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchesters Köln in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) werden der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.03.21 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüller mann & Partner AG versehene Jahresabschluss zum 31.8.2020 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1.9.2019 bis 31.8.2020 festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr vom 1.9.2019 bis zum 31.8.2020 in Höhe von EUR 3.105.770,34, der sich aus dem Jahresüberschuss 2019/2020 in Höhe von EUR 2.362.648,93 nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag von EUR 739.121,41 sowie Entnahmen aus den Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 4.000,00 ergibt, wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Zur Begründung des Beschlussvorschlags sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Jahresabschluss zum 31.8.2020, bestehend aus
 - a) Bilanz zum 31.8.2020 Anlage 1
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung für das
Wirtschaftsjahr 1.9.2019– 31.8.2020 Anlage 2
 - c) Anhang einschließlich Anlagennachweis
für das Wirtschaftsjahr 1.9.2019 – 31.8.2020 Anlage 3, Seite 1 - 17
2. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1.9.2019
bis zum 31.8.2020 Anlage 4, Seite 1 - 16
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schüllermann & Partner AG vom 16.08.2019 Anlage 5, Seite 3 – 7
4. Fragenkatalogs zu § 53 HGrG Anlage 6

Auf ein Abschlussgespräch hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) verzichtet.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Verwaltung bittet um Verhandlung der Vorlage trotz Verfristung. Der verwaltungsinterne Prüf- und Abstimmungsprozess fiel zeitlich mit der Abgabefrist zusammen. Nach Eigenbetriebsverordnung NRW muss der Jahresabschluss 3 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. Um die Verfristung basierend auf der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, einen Beschluss im Juni zu erreichen.